

Ordnung der Ge- schwornen Landpotten.

Nachdem nun mermalln durch die Partheien/vnnd derselben Procuratores/vor Gericht mit Clag vnnd beschwärdt fürthumen/Das yezüzeiten die Potten / so mit Ladung vnd andern Gerichtlichen Briefen geschickht werden/ Etwas lässig vnnd saumbig hallten/daraus den Partheyen ver hinderung/vnd nicht weniger nachtaill eruolgt. Ist durch Landmarschalh vnnd Beyseiger verschiner zeit volgunde Ordnung fürgenomen/vnnd hiemit von Newem widerumben erfrischt / vnd derselben also zügelehen/vnd nachzükthumen/den Potten bey straff auferlegt vnd beuolhen.

Ladungen vnd all ander Gerichtlich brief/allain durch die geschwornen Landpotten aufzüttragen.

Erstlichen das die Ladungen / vnnd all ander Gerichtlich brief/allain bey den Potten so disem Gericht geschworn vnnd sonst thainen andern Potten/durch die Parthey oder ire Procuratores/vnnd Sollicitatores geschickht werden sollen.

Wo an Potten mangl die erstattung zethuen.

Ob aber derselben geschwornen Potten/yezüzeiten thainer verhanden/noch zükthumen/Sonder in Ró. Rhü. May. alls Herrn vnd Landfürsten/vnsers Allergnedigsten Herren dienst/oder sonst in ainer Gemainen Ersamen Landschafft/oder der Parthey sachen ausgeschickht/vnd gebraucht wüerden / Alsdann sollen vnd mügen dieselben Partheien / ander Potten so dem Gericht nicht geschworn/nemben /vnnd dem Landundermarschalh/oder in abwesen desselben dem Landschreiber zübringen/vnd fürstellen/die sollen von denselben/die gebüerlich pflicht vnd gelübd aufnehmen / Vnnd daneben Ernstlichen einpinden / die brief oder anders so jnen aufgeben/vnd beuolhen würdet / Treülichen vnnd aufrichtiglichen züübers

zäußerantworten/vnd außzurichten / darauf jmedann ain gerichtliche Landpotten Püchßn gegeben werden solle.

Das die Potten Execution jrer vberantwortung geben.

Zü dem solle auch ain yeder Pott / so obangezaigter massen geschickht wierdet / Execution seiner vberantwortung / vnd außrichtung eigentlichen vnd mit vleiß außmerckhen / vnd dieselb den Partheien oder jren Procuratorn / von deren Sy geschickht / zü jrer außkunfft von stundan ansagen / vnd zuestellen / damit Sy solche Execution zü jrer notturfft vor Gericht gebrauchhen / vnnnd einlegen mügen.

Belonung der Potten.

Da entgegen dann ainem yeden Potten / durch die Partheien vñ gedachte Execution / allwegen zwelfß pfenning gegeben werden / Aber sonst solle es bey der gewendlichen Belonung in der Potten plicht benent / beleiben / vnnnd die Partheien darüber wider jren willn / nicht beschwärt noch gedrungen werden.

Wo die gerichtlichen brief bey frembden Potten außgeschickht / die Execution bey Gericht nicht anzunemen.

Wo aber die Partheien oder yemandt ander an stat derselben / vber die obsteundt Ordnung / Ladung / oder ainicherlay ander Gerichtlich brief bey frembden Pottē so dem Gericht mit pflicht nicht zuegethan / außschickhen derselben Execution sollen bey Gericht nicht angenommen noch für gnuegsam geacht werden.

Annembung halben der Beuelch / außser der geschwornnen Potten.

Auf das der Rō. Khū. May. Regierung / desgleichen disem Gericht züermalln fürkhumen / das etlich Landleüt vnd ander Partheien / die Khünigliche / auch des Landmarschalh Beuelch nicht
 S iij annemen

annemen wellē /innen werden /dañ solch Beuelch durch geschworn
Camer oder Landpotten zuegebracht /dardurch die Landleüt vnd
ander Personen/so Beuelch vnnnd Tagsatzung erlangen/in schaden
vnd nachtail gelait/auch die handlungen vnsüeglichen /vnd ganz
vnbillicher weiß aufgezozen/vnd gespert werden /Demnach ist ab
len vnd yeden Landleüten vnnnd Partheien hiemit in Namen R.ö.
Khü. May. ꝛc. Ernsthlichen auferlegt/das sy hinfür die Khünig
lichen Beuelch/von derselben Regierung/dergleichen dem Land
marschalh außgeundt / Es werden jnen dieselbē durch geschworn
oder ander Potten/vnnnd personen geantwort / gehorsamlichen an
nemben/vnd sich des weitter nicht waigern.

Was gegen denen/ so sich sollich er obsteunder annemung der brieff verwidern zehandln.

Welliche aber solches fürter nicht thuen /vnnnd sich ainicherlay
dergleichen waigerung hierüber brauchen /die sollen von stundan
auf des gegentail darbringen/angezogner vberantwortung / vnd
der gebrauchten waigerung in die Expens erkhent/oder sonst nach
gelegenhait aines yeden vngehorsam / zū erhaltung schuldiger ge
horsam/gegen demselben die gebüerlich straff fürgenomen / Was
aber Gerichtlich brief sein / die sollen innhalte obstennds Artiel/
durch die geschwornen Potten vberantwort werden.

Beschluss.

Doch so ist alle obbegriffner Gerichts Ordnung auf hoche
renten Römischen Khüniglich Maiestat. ꝛc. vnnnd dersel
ben Niderösterreichischen Regierung weitter wolgefals
len/Passierung/Minderung /oder Merung/wie es
die gelegenhait dises Gerichts / yeder zeit geben /
vnd ernorden möchte/ gestellt.